



Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Per Email
Aemterkonsultation-uepf@isc-ejpd.admin.ch

Bern, 29. Mai 2023 sgv-Sc

Vernehmlassungsantwort
Verordnung über die Finanzierung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 600 000 KMU, was einem Anteil von 99,8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Der sgv lehnt den Verordnungsentwurf ab. Aus Sicht der Mitwirkungspflichtigen würde mit der Einführung der FV-ÜPF die bereits aktuell unbefriedigende Entschädigungssituation weiter verschlechtert. Zudem steht die vorgeschlagene Ausgestaltung der Pauschalentschädigungen nicht im Einklang mit dem gesetzlichen Anspruch der Mitwirkungspflichtigen auf eine angemessene Entschädigung. Zudem werden mit der vorgeschlagenen Neuordnung der Entschädigung der Mitwirkungspflichtigen falsche, aus ordnungs- und staatspolitischer Sicht problematische Anreize für Strafverfolgungsbehörden geschaffen. Dabei ist insbesondere stossend, dass die Mitwirkungspflichtigen und nicht die öffentliche Hand die Folgen und Risiken der zu erwartenden deutlichen Anstiegs der Überwachungsaufträge sowie Auskunftsanfragen zu tragen haben.

Unsere detaillierte Stellungnahme entnehmen Sie aus dem Fragebogen anbei.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv

Hans-Ulrich Bigler
Direktor

Henrique Schneider
stellvertretender Direktor

Vernehmlassung zur FV-ÜPF

Consultation relative à l'OF-SCPT

Consultazione relativa all'OF-SCPT

Formular zur Erfassung der Stellungnahme

Formulaire pour la saisie de la prise de position

Formulario per il parere

Date	25. Mai 2023
Amt/office/ufficio	Schweizerischer Gewerbeverband sgv
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) Personne de contact en cas de questions (Nom/tél./courriel) Persona di riferimento in caso di domande (Nome/Tel./E-mail)	Henrique Schneider h.schneider@sgv-usam.ch 079 2376082

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme** elektronisch **als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word** par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen grundsätzlich die FV-ÜPF

NEIN X

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 600 000 KMU, was einem Anteil von 99,8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Der sgv lehnt die neue Verordnung über die Finanzierung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (E-FV-ÜPF) ab, soweit diese die Überwachungs- und Auskunftleistungen der Mitwirkungspflichtigen (MWP) neu im Rahmen einer jährlichen Entschädigungspauschale abgeltet will.

Aus Sicht der Mitwirkungspflichtigen würde mit der Einführung der FV-ÜPF die bereits aktuell unbefriedigende Entschädigungssituation weiter verschlechtert. Zudem steht die vorgeschlagene Ausgestaltung der Pauschalentschädigungen nicht im Einklang mit dem gesetzlichen Anspruch der Mitwirkungspflichtigen auf eine angemessene Entschädigung. Zudem werden mit der vorgeschlagenen Neuordnung der Entschädigung der Mitwirkungspflichtigen falsche, aus ordnungs- und staatspolitischer Sicht problematische Anreize für Strafverfolgungsbehörden geschaffen. Dabei ist insbesondere stossend, dass die Mitwirkungspflichtigen und nicht die öffentliche Hand die Folgen und Risiken der zu erwartenden deutlichen Anstiegs der Überwachungsaufträge sowie Auskunftsanfragen zu tragen haben.

Die Revisionsvorlage erscheint zudem kaum zielführend, da das angestrebte Ziel der administrativen Vereinfachung des Finanzierungs- und Rechnungstellungssystem mit dem zur Diskussion gestellten neue Entschädigungsansatz kaum bzw. jedenfalls nur in unzureichendem Ausmass erreichbar sein dürfte.

Pauschale benachteiligt die betroffenen Fernmeldediensteanbieter

Die FDA mit grösserem Überwachungsvolumen beklagen seit Jahren, dass ihre diesbezüglichen Aufwände und Kosten stetig ansteigen und diese immer weniger durch die bundesgesetzlich vorgesehenen Entschädigungszahlungen gedeckt werden. Dass sich die Betriebskosten für die Überwachungsdienste der grossen FDA nicht präzise durch die KPMG AG haben ermitteln lassen (vgl. Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens vom 22.02.2023, zu Art. 6, S. 10f.), lässt umgekehrt nicht den Schluss zu, diese MWP würden für ihre erbrachten Überwachungsdienste nach geltender Gebührenverordnung bereits angemessen im Sinne des Gesetzes entschädigt. Wenn demnach ein neues Entschädigungssystem mit Pauschalen eingeführt werden soll, das für die Zukunft oder mindestens für die nächsten drei Jahre auf die ausbezahlten Entschädigungen der vergangenen Jahre abstellt (vgl. Erläuternder Bericht a.a.O., S. 11, 2. Abschnitt), darf dabei nicht ausser Acht gelassen werden, dass diese FDA seit Jahren stetig und konsistent eine Zunahme der Aufwände ohne angemessene Entschädigung beanstanden. So gesehen werden diese FDA durch eine dieses beklagte Defizit konservierende Regelung benachteiligt. Eine solche Regelung untergräbt weiter den Rechtsanspruch der FDA, gemäss Art. 38 Abs. 2 BÜPF für die Erfüllung ihrer staatlichen Überwachungsaufgabe angemessenen entschädigt zu werden. Demgegenüber würden die Verursacher, also die die Überwachungs-massnahmen anordnenden Behörden von einer Zunahme des Aufwands nicht betroffen. Weiter wäre durch die Einführung von Pauschalentschädigun-

gen für die grossen FDA auch eine gewisse Ungleichbehandlung der Mitwirkungspflichtigen (MWP) nicht von der Hand zu weisen, insofern die einzelfallweisen Entschädigungen jeweils vorgängig vom Gesamtbetrag für die Pauschalentschädigungen abgezogen würden (vgl. Art. 7 Abs. 3 E-FV-ÜPF).

Pauschalen sollten rückwirkend erhöht werden können

Indem mit der neuen Verordnung eine Ablösung des Verursacherprinzips und die Einführung einer pauschalen Kostenbeteiligung der Kantone und ihrer Strafverfolgungsbehörden geplant ist, muss damit gerechnet werden, dass die Anzahl der Überwachungsmaßnahmen in den kommenden Jahren insgesamt eher steigen als sinken wird. Dieser Schluss drängt sich auch aufgrund der Entwicklung im Bereich der einfachen Auskünfte auf, welche seit dem Inkrafttreten der revidierten GebV-ÜPF im Juli 2020 den anordnenden Behörden nicht mehr weiterverrechnet werden und seither stark angestiegen sind (vgl. publizierte Statistik des Dienstes ÜPF zu einfachen Auskünften unter www.li.admin.ch/de/stats). Vor dem Hintergrund einer wahrscheinlichen Zunahme der Aufwände erscheint das vorgeschlagene pauschale Entschädigungssystem zu starr und nicht im Sinne der gesetzlichen Grundlage; die zusätzlichen Aufwände in den nächsten Jahren würden so allein zulasten der betroffenen FDA gehen, folglich auch der bundesgesetzliche Grundsatz der Entschädigung nicht mehr eingehalten ist. Wie eingangs erwähnt, wurde dies auch seitens des Preisüberwachers beanstandet. Soll eine Methodik mit Pauschalentschädigung tatsächlich eingeführt werden, muss zwingend eine kontinuierliche Anpassung der Entschädigungspauschalen basierend auf der Zu- oder auch Abnahme der Überwachungsanordnungen und den effektiven Kosten der FDA oder – vor allem mit Blick auf die zu erwartende zukünftige Zunahme der Überwachungsmaßnahmen – die Möglichkeit einer rückwirkenden Erhöhung des Gesamtbetrages der Entschädigung nach Art. 6 E-FV-ÜPF vorgesehen werden (vgl. dazu auch Gesamtanzahl der Massnahmen und der Gesamtbetrag der ausbezahlten Entschädigungen im Jahre 2022 gemäss Statistik des Dienst ÜPF a.a.O. und Medienmitteilung des Dienst ÜPF vom 28.04.2023).

Ausserordentliche Dienstleistungen müssen zusätzlich entschädigt werden

Schliesslich sieht die geplante E-FV-ÜPF keine spezifische Regelung für ausserordentliche Dienstleistungen der FDA mehr vor, welche aktuell gemäss Art. 17 GebV-ÜPF einzelfallweise nach Zeitaufwand mit CHF 160.— pro Stunde entschädigt werden («Entschädigungen für nicht aufgeführte Dienstleistungen»). Es kann nicht sein, dass Sonderaufwendungen ebenfalls in der jährlichen Entschädigungspauschale enthalten sein sollen. Gerade für modifizierte Überwachungsformen, die heute noch nicht bekannt sind, muss zwingend eine mindestens nach Zeitaufwand bestimmte zusätzliche Entschädigung vorgesehen bleiben. Die Beibehaltung dieser Entschädigung für ausserordentliche Dienstleistungen liegt auch im Interesse der Strafverfolgung, da sich die FDA andernfalls erst recht und mit guten Gründen weigern werden, neuartige Verfahren anzuwenden oder auszuprobieren.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der FV-ÜPF / Remarques par rapport aux différents articles de l'OF-SCPT / Osservazioni sui singoli articoli dell'OF-SCPT

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
FV-ÜPF / OF-SCPT / OF-SCPT		
3. Abschnitt: Entschädigung der Mitwirkungspflichtigen (Art. 5 – 8 E-FV-ÜPF)	Ersatzlose Streichung des gesamten Abschnittes bzw. der entsprechenden Artikel	Die Mitwirkungspflichtigen sollen basierend auf den Grundsätzen und Eckpunkten der aktuell anwendbaren Gebührenverordnung weiterhin zumindest auf dem Niveau des aktuell geltenden Status quo entschädigt werden.
Art. 10 E-FV-ÜPF	Artikel streichen	Der sgv stellt fest, dass gemäss erläuterndem Bericht Art. 33 Abs. 4 BÜPF im Rahmen der Revision der Nachrichtendienstgesetzgebung aufzuheben ist und geht deshalb in guten Treuen davon aus, dass dieses Vorhaben auch zeitnah umgesetzt wird. Vor dem Hintergrund, dass bald eine gesetzliche Grundlage für eine Gebührenerhebung zwecks Überprüfung der Auskunftsbereitschaft fehlen wird, scheint auch ein Regelungsbedarf auf Verordnungsstufe wenig sinnvoll und inkonsequent. Art. 10 E-FV-ÜPF kann deshalb ersatzlos gestrichen werden.
Art. 11 E-FV-ÜPF	Umformulierung, so dass Bestimmungen der GebV-ÜPF zu den Entschädigungen weiterhin Gültigkeit haben.	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni